

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Jahr 2014 vom 14.11.2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.455.000	128.100	186.100	6.397.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.863.000	447.747	176.747	6.134.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	592.000	-319.647	9.353	263.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	6.113.000	110.100	124.100	6.099.000
die ordentlichen Auszahlungen	4.977.000	415.747	176.747	5.216.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.136.000	-305.647	-52.647	883.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000	37.000	50.000	87.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.252.000	103.500	392.500	963.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.152.000	-66.500	-342.500	-876.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	778.000	3.648.000	646.000	3.780.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	762.000	3.027.000	2.000	3.787.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.000	621.000	644.000	-7.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	6.991.000	3.795.100	820.100	9.966.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	6.991.000	3.546.247	571.247	9.966.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	248.853	248.853	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite (unverändert)	0 EUR		0 EUR
verzinsten Kredite von bisher	<u>608.000 EUR</u>	auf	<u>3.648.000 EUR</u>
zusammen von bisher	608.000 EUR	auf	3.648.000 EUR

Der neue Betrag beinhaltet eine Umschuldung von 3.025.000 EUR, so dass die eigentliche Darlehensneuaufnahme 623.000 EUR (= Erhöhung um 15.000 EUR) beträgt.

3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird auf 344.000 EUR festgesetzt (bisher 74.000 EUR)

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf unverändert 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
(wird nicht geändert)

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung wie folgt festgesetzt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				
		EUR		EUR
Eigenbetrieb Wasserversorgung				
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	unveränd.		mit	0
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	565.700	auf	112.350
zusammen	von bisher	565.700	auf	112.350
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung				
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher	0	auf	389.000
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	673.068	auf	0
zusammen	von bisher	673.068	auf	389.000
Insgesamt				
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher	0	auf	389.000
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	1.238.768	auf	112.350
zusammen	von bisher	1.238.768	auf	501.350
2. Kredite zur Liquiditätssicherung				
Eigenbetrieb Wasserversorgung	unveränd.		mit	500.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	unveränd.		mit	1.000.000
zusammen	unveränd.		mit	1.500.000
3. Verpflichtungsermächtigungen				
Eigenbetrieb Wasserversorgung	von bisher	0	auf	257.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
	von bisher	0	auf	257.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	von bisher	0	auf	725.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
	von bisher	0	auf	725.000
zusammen	von bisher	0	auf	982.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
	von bisher	0	auf	982.000

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Der Verbandsgemeindeumlagesatz bleibt mit 36,9 v.H. unverändert.

Danach ergibt sich ein endgültiger Umlagebetrag von 3.279.022 EUR.
Der vorläufige Umlagebetrag belief sich auf 3.265.297 EUR.
Hintergrund der Erhöhung sind Mehreinnahmen aus der Schlüsselzuweisung A bei den verbandsangehörigen Gebietskörperschaften.

§ 7 Sonderumlage

Zum Ausgleich des Standortvorteils für das Hallenbad wird von der Stadt Dierdorf eine Sonderumlage erhoben. Der Umlagesatz wird unverändert auf 10 v.H. festgesetzt.

Danach ergibt sich ein Umlagebetrag

a) für den laufenden Hallenbadbetrieb von	48.869 EUR (bisher 40.105 EUR)
b) für Investitionsmaßnahmen im Hallenbad	<u>5.000 EUR (bisher 25.000 EUR)</u>
zusammen:	53.869 EUR (bisher 65.100 EUR)

§ 8 Eigenkapital

(wird nicht geändert)

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

Der Deckungskreis „Schuldendienst“ wird um die Untersachkonten 91000 80632, 91000 80633, 91000 97632 und 91000 97633 erweitert.

Der Deckungskreis „Sachkosten Jugendarbeit“ wird neu gebildet und enthält die Untersachkonten 40700 57000, 40700 57100 und 40700 71800

§ 10 „Wertgrenzen

(wird nicht geändert)

§ 11 Altersteilzeit

(wird nicht geändert)

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 EUR (unverändert)
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	17.660 EUR(bisher 17.377 EUR)

§ 13 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser

(wird nicht geändert)

Dierdorf, 14.11.2014
Verbandsgemeinde Dierdorf

(Horst Rasbach)
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 10.11.2014 mit, dass sie die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.11.2014 bis einschließlich 05.12.2014 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 14.11.2014
Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

gez. Rasbach
Bürgermeister